

PRÜGELEI IN DER JVA

BGH-Beschluss vom 26.01.2021 – 1 StR 463/20, BeckRS 2021, 794

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

A und B verbüßten in der Justizvollzugsanstalt in C jeweils Haftstrafen. Sie waren auf verschiedenen Ebenen in der JVA untergebracht, sodass sie lediglich bei gemeinsamen Arbeiten oder beim Hofgang miteinander in Kontakt kamen. Über eine längere Zeit hinweg kam es zwischen ihnen zu Streitigkeiten und wechselseitigen Beleidigungen. Beiden war klar, dass es demnächst bei einer weiteren Begegnung zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommen würde, was auch für Dritte ersichtlich war. Bei einem Hofgang ließ B dem A über einen anderen Häftling mitteilen, „dass es heute soweit sei“. A lief nach Erhalt dieser Information auf B zu und versetzte diesem einen wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf. Aufgrund der dadurch bedingten starken Bewegung des Kopfes kam es bei B zu einem Gefäßabriss im Bereich der Hirnbasis. B stürzte daraufhin zu Boden und schlug mit dem Hinterkopf auf. B versuchte mit den letzten Kräften sich noch am T-Shirt des A festzuhalten und ihm einen Schlag zu verpassen, was ihm jedoch nicht gelang. Danach versetzte A dem B noch einen Tritt mit dem Fuß gegen die Stirn. B verstarb im Krankenhaus an einer Hirnblutung. Eine gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, dass der durch den Faustschlag verursachte Gefäßabriss für den Tod ursächlich war. A hielt zu keinem Zeitpunkt der Auseinandersetzung den Tod des B für möglich.

Strafbarkeit des A?

SCHLAGWÖRTER

JVA; Prügelei; Häftlinge; Einwilligung; Rechtfertigung; Sittenwidrigkeit; Todesgefahr; Eskalation; Anderes gefährliches Werkzeug; Der beschuhte Fuß; Qualifikation; Beweisverwertungsverbote; Verfahrensrüge; Revision;

SKIZZE

A. Strafbarkeit gemäß § 223 Abs. 1 StGB im Hinblick auf den Faustschlag

- I. Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
 1. Notwehr § 32 StGB
 2. **P) Rechtfertigende Einwilligung**
 - a. Disponibilität, Befugnis und Einwilligungsfähigkeit
 - b. Einwilligungserklärung und Willensmängel
 - c. Subjektives Element
- III. Ergebnis

B. Strafbarkeit gemäß § 227 StGB im Hinblick auf den Faustschlag

C. Strafbarkeit gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB im Hinblick auf den Tritt

- I. Erfüllung des Grunddeliktes § 223 Abs. 1 StGB
- II. Qualifikation § 224 StGB
 1. Anderes gefährliches Werkzeug
 2. Lebensgefährdende Behandlung
 3. Vorsatz
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Ergebnis

D. Strafbarkeit gemäß § 222 StGB im Hinblick auf den Tritt

E. Gesamtergebnis

